



Fragen & Antworten aus dem Webinar der Deutschen Huntington-Hilfe „Patientenverfügung, Betreuung und Vorsorgevollmacht“

am 18. April 2020

mit Rechtsanwältin Jennifer Küperkoch

Aufzeichnung siehe <https://www.youtube.com/watch?v=EzrA6s00cFk>

Inhalt

Patientenverfügung.....	1
Betreuungsverfahren	3
Vorsorgevollmacht	6
Rückmeldungen & Verabschiedung	8

Patientenverfügung

- Wer entscheidet, wenn keine Patientenverfügung existiert?
 - Als gesetzliche Betreuerin werde ich in einem solchen Fall vom Arzt angerufen. Er fragt mich, ob es eine Patientenverfügung gibt. Dem sage ich dann: Nein, habe ich leider nicht. Dann fragt der Arzt: Gut, was wäre denn der mutmaßliche Wille gewesen? Wenn ich dazu nichts sagen kann, weil ich den/die Betreute erst vor Kurzem übernommen habe, müssen wir uns tatsächlich daran halten, dass er alles tun muss, um das Leben zu erhalten.
 - Sprich, wer entscheidet ist da derjenige, dem ich die Gesundheitsvorsorge in meiner Vorsorgevollmacht übertragen habe.
 - Wenn ich gar nichts geregelt habe, muss der Arzt versuchen, Angehörige zu kontaktieren, um zumindest einen mutmaßlichen Willen festzustellen. Wenn er keine Angehörigen hat, die er erreichen kann, muss er sich leider daran halten, was ihm der Gesetzgeber bzw. Hippokratischer Eid sagt.
- Was sind spezifische Hinweise zur Patientenverfügung bei der Huntington-Erkrankung?
 - Mir ist bekannt, dass der soziale Dienst der Huntington-Zentren sich mit den Huntington-Patienten bzw. Genträger*innen zusammensetzt, um eine speziell auf Huntington ausgerichtete Patientenverfügung zu erstellen.
 - Wer sich gerne an mich wenden möchte, dass wir die einmal durchgehen, kann das gerne machen. Die Kontaktdaten gibt es zum Schluss des Webinars.
 - Aber ich weiß, dass die Huntington-Zentren sehr darauf bedacht sind, dass ihr alle eine auf Eure Krankheit zugeschnittene Patientenverfügung durch sie erhaltet.
- Wie sieht es aus mit der Aktualisierung der Patientenverfügung?
 - Wenn ich die Patientenverfügung jetzt einmal abfasse, dann ist die aktuell. Ich habe in meinem Vordruck immer nochmal fünf bis acht Zeilen extra eingefügt, wo man

sagen kann: entspricht immer noch meinem Willen und man ergänzt das aktuelle Datum.

- Man kann sich aber auch – das mache ich regelmäßig – dass ich meine Patientenverfügung alle zwei Jahre durchschaue, kontrolliere ob die noch aktuell ist und ggf. neu aufsetze, mit dem Satz: hiermit widerrufe ich alle bisherigen Patientenverfügungen.
- Ich kann auch rein theoretisch meine Patientenverfügung widerrufen, d.h. ich habe eine Patientenverfügung verfasst und bin mir gar nicht mehr sicher, ob das noch so gültig ist, will das nicht mehr und nehme einen Zettel und schreibe: Hiermit widerrufe ich alle Patientenverfügungen, die ich jemals verfasst habe, Datum, Unterschrift.
- Ganz wichtig: es soll erkennbar sein, wer da unterschrieben hat, wenn das nur xxx ist als Unterschrift, dann weiß es keiner. Dann ist die Patientenverfügung leider hinfällig, und dann ist die widerrufen. Dann gilt wieder, dass der Arzt mit jemandem spricht, der meinen Willen kennt oder auch nicht, oder zumindest, ob man ihn ermitteln kann aus meinem Leben, und wenn der das nicht kann, muss er dafür sorgen, dass alles getan wird.
- Das ist eine Frage um die Diskussion der Magensonde, sprich die PEG, immer wieder spannend, weil der Arzt legt die PEG, wenn er keinen mutmaßlichen Gegenwillen erkennen kann. Das heißt, wenn man vorher in seinem Freundeskreis mal gesagt, hat, man möchte nicht an Schläuchen, das ist dem Bundesgerichtshof zu schwammig, d.h. wenn man das so in der Patientenverfügung schreibt, ich will nicht an Schläuchen hängen, dann ist das eine Verfügung, die nicht gültig ist oder eine Formulierung, die so nicht anerkannt wird. Aber dem Arzt kann das dann schon mal als Hinweis dienen, in welchem Zusammenhang hat er das denn gesagt, wenn das beim Essen war, ich möchte niemals mein Essen durch eine Sonde bekommen, dann reicht dem das schon, um zu sagen, gut, dann müssen wir hier auch keine machen.
- Wer hat Zugriff auf das zentrale Register, also wer holt die Verfügung da wieder raus?
 - Die Patientenverfügung im Register: da schreibe ich einen Brief hin, dass die widerrufen ist, oder wenn die im Register ist, wäre es dann gut, wenn jemand den Widerruf bei sich führt. Also sprich, wenn der Arzt sagt, er hat eine Patientenverfügung im Register gefunden, ...
 - Wobei ich überlege gerade, ob ich Patientenverfügungen im Register hinterlegen kann, das sind Vorsorgevollmachten. Ein Register für Patientenverfügung habe ich nur dann, wenn ich das in der Vorsorgevollmacht mit drin habe. Aber ich habe kein generelles Register für Patientenverfügungen und deswegen muss ich meinen Widerruf, wenn ich die Vorsorgevollmacht bzw. den Part der Patientenverfügung widerrufen will, muss dieses Widerrufsformular irgendwie in dieses Register kommen und das kriege ich nur durch Veröffentlichung im Register hin.
- Gibt es eine vereinfachte Verfügung für Menschen, die sich nur noch schlecht konzentrieren können, wie es bei Huntington ja häufig der Fall ist?
 - Da würde ich einfach formulieren, vielleicht auch in Abständen. Dann dauert die Verfügung vielleicht länger, aber dass ich mich mit jedem Absatz für ein paar Minuten bzw. wenn die Konzentration vielleicht nur noch für eine Viertelstunde reicht, dann kann ich sagen, heute lebenserhaltende, morgen lebensverlängernde Maßnahmen. Ich würde das auch immer im Teilschritt unterschreiben schon mal.
 - Oder dass man, es gibt leider nicht wie bei der Vorsorgevollmacht, die Möglichkeit schnell zu kreuzen, weil das wird nicht als Patientenverfügung anerkannt. Man muss es tatsächlich der Reihe nach durchgehen.

- Was ich in der Besprechung machen kann oder wahrscheinlich auch jeder andere in der Besprechung machen kann, ich kann innerhalb von einer Viertelstunde ein grobes Gerüst zusammenstellen, indem ich halt frage, wie die generelle Stimmungslage ist, eher pro oder contra, heißt aber, man setzt sich nicht mit jedem Punkt dezidiert und einzeln auseinander, wie ich es mir wünschen würde, aber so kriegt man dann, wenn jemand sagt, ich will nicht und ich will sterben, dann kriege ich ganz schnell eine Patientenverfügung in diesem Sinne zusammenstellen oder wenn jemand sagt, der Arzt soll so wenig wie möglich eingreifen, ich will leben, dann kann man auch ganz schnell zusammenstellen. Was dann halt schwierig ist, wenn jemand sagt, ich will aber palliativ medizinisch in so manchem Bereich doch noch betreut werden, das kann ich ja auch in die Verfügung mit aufnehmen oder ich möchte bestimmte Schmerzmittel bekommen, und andere wieder nicht, dann muss man sagen, dann muss man doch die 20 Punkte der Reihe nach durchgehen.
- Die DHH hat ein Infoblatt für Patientenverfügung mit Textbausteinen. Man kann die Textbausteine selbst zusammenstellen, oder jemand anderes kann es zusammenstellen, man muss sie dann am Ende nur selbst unterschreiben.
- In welchem Zeitabstand sollte man eine Aktualisierung vornehmen?
 - Immer dann, wenn man merkt, dass sich seine Einstellung zur Patientenverfügung geändert hat, d.h. aber, dass man ich sage mal, dass man einmal im Jahr darüber nachdenken sollte, das nochmal zur Hand zu nehmen, oder wenn einem selber auffällt, Mensch, was habe ich nochmal in meiner Patientenverfügung überhaupt niedergeschrieben, dass man sich dann die Patientenverfügung nochmal zur Hand nimmt und anschaut, stimmt das noch mit dem, was ich möchte, überein.
 - Und immer dann zur Hand nehmen, wenn man merkt, die Gesetzeslage hat sich gerade geändert, dass da ein neues Urteil rauskommt, oder man unsicher ist, dass das noch stimmig ist.
- Macht es Sinn, dass der behandelnde Arzt die verfasste Patientenverfügung mitunterschreibt? Oder ist dies nicht notwendig?
 - Grundsätzlich nicht notwendig, aber immer dann sinnvoll, wenn man die Patientenverfügung zu einem Zeitpunkt erreichtet, wo unklar ist, wo es schon einige Menschen gibt, die sagen, hm, ob der nicht schon eine Veränderung hat, und noch so einwilligungsfähig ist, weiß ich gerade nicht, dass man dann nochmal sich mit dem Arzt zusammensetzt und sagt, unterschreib bitte, dass ich mich gerade im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte befinden.

Betreuungsverfahren

- Kann man jemanden bestimmten als Betreuer benennen?
 - Kann man leider nicht. Man selber kann leider niemanden bestimmen, man kann sich nur jemanden wünschen, außer man hat vorher eine Betreuungsverfügung gemacht, die besagt, ich wünsche mir für den Fall, dass eine Betreuung notwendig ist, denjenigen auch als Betreuer, dann wird die Verfügung meistens nochmal überprüft, ob derjenige der in der Verfügung steht auch tatsächlich als Betreuer geeignet ist. Benennen kann man jetzt tatsächlich rein technisch niemanden mehr, das macht man mit einer Vorsorgevollmacht. Mit einer Verfügung oder auch mit dem Wunsch äußert man das, der Richter kann davon aber absehen.

- Wenn ich zur Vermeidung eines InSichgeschäfts, weil ich meinen Betreuten als Mieter aufnehmen möchte, einen Verfahrenspfleger beantrage, wie lange dauert das? Entstehen dadurch Kosten?
 - Ja, also es dauert, es kommt auf das Gericht an, wie lange es dauert: Ich stelle den Antrag und sage, hier könnte ein InSichgeschäft sein, ich bitte um einen Ergänzungsbetreuer, also keinen Verfahrenspfleger, für den Abschluss des Mietvertrages. Dann prüft das Gericht erst wieder, ob das notwendig ist, einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen, dafür kommt dann evtl. auch wieder die Betreuungsbehörde und es kommt und evtl. auch ein Verfahrenspfleger, dann beschließt der Richter, wenn die beiden sagen, ist notwendig, dann das ein Ergänzungsbetreuer bestellt wird, für den Zeitraum des Abschlusses des Mietvertrages. Dann geht man mit dem Ergänzungsbetreuer den Mietvertrag durch, unterschreibt den und wenn der Mietvertrag geschlossen ist, teilt man dem Gericht mit dass die Ergänzungsbetreuung jetzt nicht mehr notwendig ist. Aber für den Zeitraum von der Bestellung des Ergänzungsbetreuer bis zum Abschluss Mietvertrag und dann ganz wichtig bis zur Aufhebung der Ergänzungsbetreuung durch das Amtsgericht entstehen die ganz normalen Vergütungsgebühren nach dem VBVG, das ist das Vormunds- und Betreuungsvergütungsgesetz. Und das sind die Pauschalhonorare, die da gezahlt werden müssen, wenn derjenige Vermögen hat, sprich mehr als 5.000 Euro, muss er die Kosten für diesen Ergänzungsbetreuer selber tragen. Wenn er nicht über dem Schonvermögensgrenze liegt, sondern darunter, trägt die Kosten dann natürlich das Amtsgericht.
- Warum überprüft der Richter nicht, ob jemand verheiratet ist und nimmt einfach einen Anwalt als Betreuer? Die Mutter hatte eine Vollmacht von der Tochter insofern bekommen, dass die Ärzte ihr Auskunft geben müssen. Auch die Mutter wurde nicht informiert, dass die Tochter in die Psychiatrie eingeliefert wurde. Wenn jetzt der Betreuer nicht kooperativ ist, was kann die Familie machen?
 - Man hat meistens das Problem, nur wenn man verheiratet ist, dass man nicht automatisch dem Ehepartner die Betreuung für sich selber übertragen, das kann man regeln mit einer Vorsorgevollmacht, was immer zu empfehlen ist. Der Richter muss also nicht überprüfen, ob jemand verheiratet ist. Wenn es also wie hier um eine Notoperation geht, die Tochter kann sich nicht mehr äußern, der Richter weiß es ist eine zwingende Entscheidung notwendig, dann kann es nicht eine so dringliche OP gewesen sein, wenn ich ganz ehrlich bin, weil dann braucht man keine Unterschrift mehr, dann führt er die Operation ohne jegliche Unterschrift durch, wenn die notwendig ist, heißt hier war etwas zu prüfen, für das man jemanden brauchte, der dafür seine Unterschrift für gibt, und daraufhin hat der Richter dann niemanden gefunden, der ad-hoc im Krankenhaus war, und hat per einstweiliger Anordnung ohne Überprüfung sofort einen Betreuer bestellt, das war dann hier ein Anwalt, wenn ich es richtig verstanden habe, und dann ist wieder das Problem, wer hat Kenntnis von der Vollmacht, d.h. die Mutter, hätte mit der Vollmacht zum Arzt marschieren müssen und auch zum Amtsgericht gehen müssen, um denen die Vollmacht zu zeigen und zu sagen, es ist nicht notwendig, dass hier ein Betreuer bestellt wird, und wenn einer bestellt wird, dann bestellt bitte mich, weil auch ganz wichtig, Angehörige, sprich ehrenamtliche Betreuer gehen vor Berufsbetreuern, das Gericht ist gerade schon aus Kostengründen sehr darauf, die freuen sich förmlich, wenn da jemand sagt, ich gehöre zur Familie und ich kümmere mich, weil die wissen, niemand kann sich so gut kümmern, wie jemand aus der Familie. Ein Berufsbetreuer ist immer jemand, der mehr als einen Betreuten hat.

- Ergänzung zur Frage: Nein, es ging nicht um die Operation. Die Patientin ist im Krankenhaus renitent geworden.
 - Sprich es mussten Freiheits-entziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ergriffen werden, die darf das Krankenhaus nicht von sich aus machen, da braucht sie jemand, der den Antrag stellt, und das geht meistens nur über einen gesetzlichen Betreuer, in den meisten Vorsorgevollmachten vergisst man nämlich diesen Passus, dass man sagt, wenn ich tatsächlich eine Freiheits-entziehende Maßnahme brauche, dann darf auch mein Vorsorgevollmachtnehmer darüber entscheiden. Sprich, wenn die Vollmacht, die hier erstellt worden ist, nur darum ging, dass die Mutter Auskünfte von den Ärzten erhalten hat, dann betraf die nicht den Fall, dass sie auch in Freiheits-entziehende Maßnahmen einwilligen durfte und dann war ein Betreuer zu bestellen, warum dass dann nicht die Mutter geworden ist, liegt dann wahrscheinlich daran, dass da niemand Kenntnis von hatte. Oder niemand damit gerechnet hat, dass die Mutter bei solchen Maßnahmen den entsprechenden Antrag für die Tochter stellt. Das ist manchmal auch im Familiengeflecht nicht ganz so sinnvoll, solche Entscheidungen oder solche Anträge zu stellen.
- Fehlt eine Vorsorgevollmacht und man ist nicht mehr in der Lage selbst zu entscheiden, wird dann erstmal der Ehepartner der Betreuer, der dann entscheidet?
 - Wenn das Gericht ihn für geeignet hält, ja. Das kann jedes Ehepaar, also wenn ich Verfahrenspflegerin bin und mit der Familie sitze und frage, wer will denn die Betreuung übernehmen, frage ich natürlich als erstes den Ehepartner. Weil man hat ja zueinander gesagt, womöglich in guten und in schlechten Zeiten und bis das der Tod uns scheidet, da denke ich mir darf man dann auch mal Betreuer werden. Es gibt manchmal Fälle, wo der Ehepartner sagt, ich kann das nicht, ich bin selber krank oder ich traue mir das nicht zu, weil es geht ja nicht nur um Gesundheitsfragen, sondern es geht manchmal auch um ziemlich viel Schriftkram, der dann hin und her geht, es geht um Anträge. Wer schon mal einen Antrag auf Sozialhilfe für Hilfe in Einrichtungen gestellt hat, weiß dass man da so einen Stapel Papier bekommt, das man ausfüllen muss und wenn man ein Ehepaar vor sich sitzen hat, die beide 70 Jahre alt sind, dann kommt nicht immer dazu, die Entscheidung, dass man dann sagt, ich möchte, dass Ehepartner mein Betreuer wird, sondern dann sagt man, nein, das macht vielleicht die Tochter, der Sohn, der Neffe, die Nichte. Wenn die alle auch nicht das sind und nicht greifbar sind, greift man dann auf einen Berufsbetreuer zu.
- Ergänzung zur Frage: D.h., wenn es versäumt wurde, eine Vorsorgevollmacht auszufüllen, kann man als Ehepartner trotzdem einspringen und Entscheidungen treffen?
 - Man kann selber nicht mehr einspringen. Das ist der Unterschied zur Vorsorgevollmacht. In der Vorsorgevollmacht bestimme ich, dass ein anderer für mich tätig werden darf. Wenn ich die Vorsorgevollmacht dann nicht gegeben habe, dann bestimmt das Gericht, ob der Ehepartner Entscheidungen treffen darf oder nicht. Und wir haben es im letzten Jahr hier in Gladbeck erlebt, wo ich meistens tätig bin, dass wir einen Richterwechsel hatten und wir haben Verfahren gehabt, die dauerten ein halbes Jahr, normalerweise geht das schneller, also jetzt sind die Richter eingearbeitet und haben auch ihren Rhythmus gefunden. D.h. die kriegen jetzt innerhalb von einem Monat hin, so eine Betreuung einzurichten. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man sofort handeln, ohne Vorsorgevollmacht kann man nicht handeln und es bleibt viel liegen. Das darf man nicht unterschätzen. Deswegen: ich springe dann nicht mehr ein, sondern ich werde eingesetzt durch einen Gerichtsbeschluss, und der kann dauern.

- Eine Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten. Was kann ich als Betreuer tun, damit mein Betreuer auch die Abwicklung meiner Beisetzung vornehmen soll?
 - Das ist eine gute sowie schwierig zu beantwortende Frage, weil da kann man nicht mehr viel machen. Weil der Betreuer, wenn es ein gesetzlicher Betreuer ist, der nicht ehrenamtlich tätig ist, und auch in keinster Form mit einem verwandt ist, darf die Beisetzung gar nicht organisieren.
 - Was man im Vorfeld tun kann, ist ein Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen schließen, in dem man dann die Reihenfolge festlegt, wie man dann beerdigt werden will, wer zu informieren ist, das kann man mit dem Bestattungsunternehmen ganz dezidiert festsetzen. Und wenn man denen noch einen Betrag x an die Hand gibt, ist die Bestattung auch schon bezahlt, also dass sich auch kein Erbe darum kümmern muss.
 - Es kommt dann auf einzelne Gesetz an, in den einzelnen Ländern, wer da mit der Bestattung betraut ist. Ich hatte jetzt eine Bestattung in Mecklenburg-Vorpommern. Da ist es aktuell so geregelt, dass die älteste Tochter die Bestattung vorzunehmen hat, d.h. der Sohn ist raus, d.h. man hat einen älteren Bruder und der muss sich nicht um die Bestattung kümmern, sondern dass mache ich als die Tochter. Fand ich ein Kuriosum. Kannte ich vorher nicht. Hier bei uns sind es immer die nächsten Angehörigen, sprich es sind die Kinder oder der Ehegatte, geht hier in Nordrhein-Westfalen nach dem Erbrecht.
- Ergänzung: die Betreuerin ist ehrenamtlich und die Lebensgefährtin
 - Eingetragene Lebenspartnerschaft wäre dann ja wieder diejenige, die es regeln müsste, als Erbe.
 - Wenn es keine eingetragene Lebenspartnerschaft gibt, kann man natürlich die Lebensgefährtin bitten, das zu tun. Mit der Vorsorgevollmacht ist das schwierig, wenn sie schon die Betreuerin ist. Also ich würde mit der Lebenspartnerin ein Bestattungsunternehmen aufsuchen und gemeinsam da schon mal die Beerdigung schon mal vorbesprechen. Dann hat das Beerdigungsinstitut schon was an der Hand.
 - Ich weiß nicht, wie die Familienverhältnisse sonst sind und wie anerkannt die Lebensgefährtin bei den potentiellen Erben ist. Weil nur weil ich in einer Partnerschaft lebe, die weder Ehe noch eingetragene Lebenspartnerschaft ist, die haben ja mit dem Erbe nichts zu tun. Das ist das Problem der nicht offiziellen Verbindungen, die man so eingeht im Leben.
- Ergänzung: zu erben gibt es nichts.
 - Selbst wenn es kein Vermögen zu vererben gibt, gibt es gesetzlich Erben. Im Betreuungsverfahren wird oft häufig gefragt, wie viel Vermögen haben Sie? Vermögen sind auch negative Werte und wenn es nichts zu vererben gibt, heißt das aber nicht, dass es keinen Erben gibt. Sprich wir haben eine gesetzliche Erbfolge, die das BGB bestimmt, und das ist dann der Ehegatte und die Eltern sowie die Abkömmlinge, erstens die Abkömmlinge, und wenn es keine Abkömmlinge gibt, dann die Erben erster Ordnung und zur Hälfte noch der Ehegatte wenn vorhanden.

Vorsorgevollmacht

- Kann man, wenn man keine Angehörigen hat, in der Vorsorgevollmacht auch z.B. den Betreuungsverein eintragen kann, damit der dann handeln kann?
 - Den würde ich vorher darüber informieren, dass ich das so zu tun gedenke, aber das funktioniert. Ja.

- Auch dass man sich die gesetzlichen / beruflichen Betreuer im Umfeld vom Amtsgerichtsbezirk einmal anschaut, dass man da auf die einzelnen Homepages geht, vielleicht auch mit dem ein oder anderen einen Termin ausmacht, dann merkt man dann ja schon beim Telefonat wie jemand ist, und sich mit dem zusammensetzt und sagt, dass man keine Angehörigen hat, und man auch nicht die finanziellen Mittel hat, einen sogenannten, Vorsorgeanwalt zu beauftragen, man sich aber die Betreuung durch den- oder diejenigen wünscht und dass dann in einer Betreuungsverfügung niederschreibt. Habe ich schon so praktiziert und funktioniert. Wundert dann jeden, aber geht.
- Heißt das dann zusammengefasst, dass ich zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht noch eine Betreuungsverfügung erstellen sollte?
 - Nein. Ich kann in der Vorsorgevollmacht den Passus reinmachen, sollte diese Vollmacht nicht gelten oder als unwirksam erachtet werden, wünsche ich mir folgende Person als Betreuer. Wenn man aber eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung gleichzeitig verfasst, weiß hinterher keiner mehr, was war denn jetzt gewollt. Jemand, der nur eine Vorsorgevollmacht hat oder sollte tatsächlich ein Betreuungsverfahren laufen. Deswegen, damit schneidet man sich womöglich alles ab und man landet dann da, wo man gar nicht hinwollte.
 - Ich würde, wenn Vorsorgevollmacht besteht, in die Vollmacht integrieren, für den Fall, dass es nicht gilt, und ansonsten würde ich das nicht extra verfassen.
- Bei der Vorsorgevollmacht meines Vaters fehlte der Ausschluss eines Paragraphen und das machte dann gerade bei der Sparkasse nach dem Tod meines Vaters Schwierigkeiten. Gibt es das Problem noch und wo muss man da drauf achten?
 - Das ist hier vermutlich „über den Tod hinaus“, dass die Verfügung darf mit der Vorsorgevollmacht getroffen werden, aber nicht nach dem Tod. Entweder kreuzt man dann an, die Vollmacht soll auch über den Tod hinaus gelten, meistens kann man das aber schon direkt bei der Bank hinterlegen, dass man dann auch als Erbe regeln darf.
- Kann man ohne Vorsorgevollmacht verhindern, dass ein ungeliebter Onkel sich in Gesundheit oder Vermögen/Immobilien einer Erkrankten einmischt? Ehepartner und Kinder der Betroffenen haben keine Vollmacht, wollen aber eine negative Einmischung des Onkels verhindern.
 - Ich habe das schon mal als negative Betreuungsverfügung verfasst einen solchen Fall. Ich habe dann für denjenigen, der da betroffen ist aufgesetzt, ich weiß, dass mein Ehepartner und meine Kinder nicht im Rahmen einer Vorsorgevollmacht für mich tätig werden wollen, die würde ich mir dann aber als Betreuer wünschen, aber auf gar keinen Fall möchte ich, dass folgender Mensch für mich in irgendeiner Form tätig werden soll und dann würde ich Name, Adresse/Anschrift, und würde auch sagen, es bestehen Differenzen zwischen mir und der Person, ich habe seit so-und-so vielen Jahren keinen Kontakt und ich möchte gerade nicht, dass diese Person mein Betreuer wird.
 - Weil anders kann der sich ja nicht einmischen, das geht ja nur als Betreuer oder als Mitinhaber, aber dann muss man sich sowieso mit dem auseinandersetzen.
- Mein Mann und ich haben uns einen Notfall-Ordner angelegt, wo wir nun nach und nach all diese Unterlagen erarbeiten. Wir sind nun bestens gewappnet. Frage zum Verkauf der Immobilie: Wir haben keine notariell bestätigte Vorsorgevollmacht, sondern wir waren auf dem Landratsamt und haben es dort vor der örtlichen Betreuungsbehörde abstempeln lassen. Wir haben es so verstanden, dass dann auch der Immobilienverkauf möglich ist. Ist das spezifisch für das Bundesland?

- Ja, ich glaube tatsächlich, dass ist länderspezifisch. Bei uns wird immer darauf bestanden, dass das von einem Notar gemacht werden muss. Ich müsste mich da nochmal schlau machen, wie das durch den Ersatz durch die Behörde aussieht.
- Ergänzung: Es geht um Baden-Württemberg und wir haben auf dem Landratsamt auch gesagt, warum wir da sind, wofür wir diesen Stempel wollen und das wurde da so bestätigt.
 - Gut, dann würde ich das jetzt auch so hinnehmen.
 - Ansonsten, solange ihr nicht untereinander gegenseitig verkaufen wollt, im Rahmen dieser Vorsorgevollmacht, also für den Fall der Fälle, dass jetzt etwas passiert, und einer von euch beiden verkauft an einen Dritten mit, wäre dann tatsächlich doch immer ein Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

Rückmeldungen & Verabschiedung

- Super gemacht. Vielen Dank
- Dankeschön und ein schönes Wochenende. Herzliche Grüße ❤️
- War sehr interessant! Vielen Dank!
- Vielen Dank, sehr gute Informationen!
- Danke für die informative Veranstaltung!
- sehr tolles Format! Fände es sogar klasse, das nach der aktuellen Situation zusätzlich zu Treffen beizubehalten